

Portalverbundvereinbarung		Konvention
		pvv 1.2.1
		Empfehlung
Kurzbearbeitung:	<p>Für die Umsetzung von e-Government müssen die Mitarbeiter der einzelnen Organisation auf für sie relevante Informationen in EDV-Systemen der eigenen Organisation aber auch behördenübergreifend zugreifen können. Den Berechtigungssystemen kommt damit erhöhte Bedeutung zu. Berechtigungssysteme werden dazu nicht mehr in jeder Anwendung realisiert und gewartet sondern den Anwendungen als Portal vorgelagert.</p> <p>Bei der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zum Wohle der Bürger kommt es zu einer Kommunikation zwischen Anwender und Anwendung über bzw. zwischen Portalen. Neben technischen Aspekten sind dafür auch verbindliche rechtlichen Rahmenbedingungen unter Beachtung des Datenschutzes notwendig.</p> <p>Die vorliegende Konvention, die unter Mitwirkung des Datenschutzbüros im Bundeskanzleramt entstanden ist, schafft dafür einen Standard.</p> <p>Die standardisierten Regelungen werden durch den Beitritt der einzelnen Organisationen zwischen diesen wirksam.</p>	
Autor(en):	Connert, Grandits, Kotschy, Posch, Siegl	Projektteam / Arbeitsgruppe: AG Recht/Sicherheit, E-Government Länder-Arbeitsgruppe

Detail-Version 1.2.1: **15.11.2018**

Fristablauf: **30.11.2018**

Version 1.2: **15.11.2018**

Fristablauf: **30.11.2018**

Version 1.1: **17.09.2018**

Fristablauf: **11.10.2018**

Abgelehnt von:

Steiermark

Version 1.0: **21.11.2002**

Fristablauf: **30.01.2003**

Vereinbarung über die einzuhaltenden Rahmenbedingungen bei der Einrichtung und Benützung eines e-Government Portalverbundsystems

§ 1 Gegenstand und Zweck des Portalverbundsystems

- (1) Die Teilnehmer am Portalverbundsystem vereinbaren durch ihre Beitrittserklärungen für den von ihnen vertretenen Bereich übereinstimmend, dass sie zum Zweck der technischen und organisatorischen Optimierung des elektronischen Zugangs zu Datenverarbeitungen im e-Government ein Portalverbundsystem einrichten wollen, in dem Zugangsberechtigungen nur unter Einhaltung der nachstehend festgelegten Bedingungen eingerichtet und in Anspruch genommen werden können.
- (2) Sie sind weiters übereingekommen, dass der künftige Beitritt anderer Gebietskörperschaften, sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts oder anderer staatliche Aufgaben besorgenden Institutionen zum Portalverbundsystem zulässig sein soll, sofern diese ihrerseits erklären, je nach der ihnen zukommenden Rolle (vgl. §§ 4 - 6) die in diesem Protokoll angeführten Verpflichtungen eines Teilnehmers einhalten zu wollen, und sofern nicht der Bund vertreten durch das für die IT-Koordination des Bundes zuständige Bundesministerium oder ein Bundesland, das dem Portalverbundsystem beigetreten ist, dem Beitritt binnen eines Monats widerspricht
- (3) Sämtliche Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten als abgegeben, sobald sie bei dem für die IT-Koordination des Bundes zuständigen Bundesministerium als dem Depositar dieser Vereinbarung eingelangt sind. Der Depositar wird die Erklärungen unter <http://reference.e-government.gv.at> kundmachen.
- (4) Um durch den Einsatz von Datenverarbeitungen im e-Government möglichst großen Nutzen bei allen beteiligten Organisationseinheiten zu erzielen, sollen diese schon bei der Entwicklung oder Änderung in geeigneter Form eingebunden werden.

§ 2 Auftragsverarbeitervereinbarung

(1) Der Beitritt zur Vereinbarung nach § 1 erfüllt überdies die Funktion einer Auftragsverarbeitervereinbarung im Sinne des Art. 28 Abs. 3 DSGVO über die vorzukehrenden Datensicherheitsmaßnahmen bei der Erbringung jener Leistungen im Portalverbundsystem, hinsichtlich derer ein Teilnehmer als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO für einen anderen Teilnehmer tätig wird.

(2) Soweit im Rahmen des Betriebs des Portalverbundsystems personenbezogene Daten einem Teilnehmer in Auftragsverarbeiterfunktion zur Kenntnis kommen, wird er diese Daten ausschließlich im Rahmen der Aufträge des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen verarbeiten und sie nach Erfüllung dieser Aufträge löschen oder - je nach den Vorgaben des Verantwortlichen - sie ihm zurückgeben oder sie für ihn aufbewahren.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im vorliegenden Protokoll haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- | | |
|--------------------------------|---|
| <u>1. Portal:</u> | Eintrittspunkt in ein System, das über elektronische Kommunikation erreichbar ist; |
| <u>2. Stammportal</u> | Portal, an dem Benutzer (Z 6) mit ihren Zugriffsrechten registriert sind; |
| <u>3. Anwendungsportal</u> | Portal, das einer Datenanwendung vorgelagert ist und in dem Benutzern nach Überprüfung ihrer Berechtigung der Zugriff auf diese Datenanwendung eingeräumt wird; |
| <u>4. Portalverbundsystem:</u> | die Gesamtheit der mit gegenseitigem Vertrauen ausgestatteten Stamm- und Anwendungsportale, die von den Teilnehmern (Z 5) eingerichtet sind oder in ihrem Auftrag betrieben werden, um den elektronischen Zugriff auf Datenanwendungen durch Bedienstete oder sonstige Beauftragte von Teilnehmern im e-Government zu organisieren; |

-
5. Teilnehmer: jene (Organe von) Gebietskörperschaften, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstigen staatliche Aufgaben besorgenden Institutionen, die gemäß § 1 erklärt haben, als Portalbetreiber oder Anwendungsverantwortlicher am Portalverbundsystem teilzunehmen;
6. Benutzer: Bedienstete oder sonstige von einer zugriffsberechtigten Stelle beauftragte physische Personen, welchen in einem Stammportal Zugriffsrechte auf Datenanwendungen im Portalverbundsystem zugeordnet sind;
7. Authentifizierung Überprüfung der Identität eines Benutzers im Zuge des Anmeldevorganges
8. Autorisierung von einem Stammportal für den Zugriff auf eine bestimmte Datenanwendung bestätigtes Rechteprofil eines Benutzers;
9. Anwendungsverantwortlicher: Jener Rechtsträger oder dessen Organ, in dessen Verantwortung die Einräumung von Zugriffsrechten auf eine Datenanwendung im Wege eines Anwendungsportals fällt; dies ist der Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO) bzw. bei gemeinsamen Verantwortlichen (Art. 26 DSGVO) der jeweilige Betreiber;
10. zugriffsberechtigte Stelle: Einrichtung, der aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgaben und der Vorgaben des Anwendungsverantwortlichen Zugriffsrechte auf eine oder mehrere Datenanwendungen eingeräumt wurden;
11. Portalbetreiber: Jenes Organ eines Teilnehmers bzw. jene von einem Teilnehmer beauftragte Einrichtung, die ein Portal im Portalverbundsystem unterhält;
12. Portalverbundprotokoll: Das aus Anhang 1 ersichtliche, verbindlich festgelegte Protokoll betreffend die Kommunikation der Portale im Portalverbundsystem;
13. Sicherheitsklasse: Die aus Anhang 2 ersichtlichen, verbindlich festgelegten Standards für das Sicherheitsmanagement im Portalverbundsystem.
14. Datenverarbeitung: Meint die Verarbeitung von Daten aller Art, insbesondere auch jene von personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO.
15. Datenanwendung: Das technische System an sich, mit welchem eine Datenverarbeitung vorgenommen wird. Eine Datenverarbeitung kann aus einer oder mehreren Datenanwendungen bestehen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Anwendungsverantwortlichen

(1) Der Anwendungsverantwortliche bestimmt, welche seiner Anwendungen über welches Anwendungsportal zugänglich sind.

(2) Er legt unter Beachtung der DSGVO und des Datenschutzgesetzes fest, welche Stellen bzw. Kategorien von Stellen über ein Anwendungsportal zugriffsberechtigt sind, und definiert für seine Anwendungen - abhängig von den Aufgabenstellungen der Benutzer - Rechteprofile für Kategorien von Benutzern und die dabei einzuhaltenden Sicherheitsklassen.

(3) Der Anwendungsverantwortliche kann die Einräumung von Zugriffsberechtigungen an Benutzer von der Absolvierung besonderer Schulungsmaßnahmen abhängig machen.

(4) Der Anwendungsverantwortliche teilt mit, zu welchen Zeiten die Anwendung verfügbar ist und welche Stelle für Rückfragen bei Störungen erreichbar ist (Hotline).

(5) Die Festlegungen nach Absatz 1 bis 4 werden unter <http://reference.egovernment.gv.at> kundgemacht (=Nutzungsbedingungen).

(6) Der Anwendungsverantwortliche ist berechtigt, durch Stichproben sowie in konkreten Anlassfällen zu überprüfen, ob die Organisation der Rechteverteilung im Bereich eines Stammportals den einschlägigen Vorgaben entsprechend erfolgt und die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen ergriffen werden. Der jeweilige Stammportalbetreiber hat diesfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Auskünfte unverzüglich erteilt werden.

(7) Der Anwendungsverantwortliche hat das Recht, die Revisionsprotokolle des Stammportals (§ 6 Abs. 6) einzusehen.

(8) Der Anwendungsverantwortliche hat das Recht, beim Stammportalbetreiber online Einsicht in jene Benutzerdaten zu nehmen, die die Zugriffsberechtigungen auf seine Anwendungen betreffen. Die Einsicht ist zu eröffnen auf folgende - auch personenbezogene - Daten von Benutzern:

✍ Familienname,

✍ Vorname,

✍ UserID,

✍ Global Identifier (GID), d.i. bei öffentlich Bediensteten die verwaltungsbereichsspezifische Personenkennzeichnung des Benutzers für den Bereich „Personalwesen“,

- ✎ Organisationseinheit des Benutzers (Schlüssel und verbale Bezeichnung),
- ✎ die vom Stammportal für den Benutzer ausgewiesenen Zugriffsrechte betreffend der Datenanwendungen des einsichtnehmenden Anwendungsverantwortlichen; wird bei Zugriff auf eine dieser Datenanwendungen automatisch der Zugriff auf weitere Datenanwendungen eröffnet (chained application), so ist dies eigens sichtbar zu machen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Anwendungsportalbetreibers

- (1) Der Anwendungsportalbetreiber stellt durch Plausibilitätsprüfung sicher, dass nur im Wege eines Stammportals autorisierte Benutzer auf die durch das Portal erreichbaren Datenanwendungen zugreifen. Dabei ist die Übereinstimmung des Rechteprofils des Benutzers mit den Zuständigkeiten der zugriffsberechtigten Stelle zu prüfen.
- (2) Zum Zweck der Überprüfung der Berechtigungen von Benutzern stehen auch dem Anwendungsportalbetreiber die in § 4 Abs. 7 - 8 genannten Rechte zur Verfügung.
- (3) Der Anwendungsportalbetreiber hat nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik und der rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zu organisieren und umzusetzen. Er hat dafür zu sorgen, dass für die Systeme in seinem Zuständigkeitsbereich, über die der Zugang zu anderen Systemen im Rahmen des Portalverbundsystems ermöglicht wird, eine Datensicherheitsvorschrift erlassen wird, in der die im Anhang 2 definierten Sicherheitsanforderungen als Mindeststandard zugrunde gelegt werden. Er hat insbesondere auch die Zuständigkeiten und Regeln für die Programmverwaltung für den Betrieb des Portalverbundsystems und der darüber erreichbaren Datenanwendungen anderer Portalbetreiber in seinem Zuständigkeitsbereich sowie einen Aktionsplan mit Informationspflichten bei Störfällen festzulegen

§ 6 Rechte und Pflichten des Stammportalbetreibers

- (1) Der Stammportalbetreiber organisiert für die bei ihm akkreditierten zugriffsberechtigten Stellen die Benutzerverwaltung im Portalverbundsystem.
- (2) Der Stammportalbetreiber richtet nach den Vorgaben des Anwendungsverantwortlichen für die im Portalverbundsystem über das Stammportal zugänglichen Datenanwendungen Zugriffsprofile für die einzelnen Nutzergruppen der bei ihm akkreditierten zugriffsberechtigten Stellen ein und

übergibt deren Beschreibung an die zugriffsberechtigten Stellen zwecks Übertragung der Zugriffsrechte auf die Benutzer. In Abstimmung mit der zuständigen zugriffsberechtigten Stelle kann dem Stammportalbetreiber auch der technische Eintrag der Zugriffsrechte der Benutzer obliegen (§ 7 Abs. 2).

- (3) § 5 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
- (4) Der Stammportalbetreiber hat sicherzustellen, dass alle im Wege seines Portals an das Portalverbundsystem herangeführten Benutzer von den zugriffsberechtigten Stellen über die Bestimmungen des § 6 DSGVO, und den Inhalt des vorliegenden Protokolls – insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen, die sich aus den Anhängen 1 und 2 ergeben - belehrt werden.
- (5) Jeder Stammportalbetreiber sorgt gemäß den aus Anhang 1 ersichtlichen Vorgaben des Portalverbundprotokolls für die ordnungsgemäße Datenübermittlung zwecks Protokollierung der Anfragen beim Anwendungsportal.
- (6) Der Stammportalbetreiber hat mindestens einmal jährlich eine Sicherheitsrevision durchzuführen oder zu veranlassen. Die Revision muss sich auf Sicherheitsrichtlinien beziehen, in der die im Anhang 2 beschriebenen Maßnahmen entsprechend der geforderten Sicherheitsklasse als Mindeststandard gelten.

§ 7 Rechte und Pflichten der zugriffsberechtigten Stelle

- (1) Mit der Zuweisung von Zugriffsrechten an einzelne Benutzer anerkennt die zugriffsberechtigte Stelle die vom Anwendungsverantwortlichen kundgemachten Nutzungsbedingungen (§ 4 Abs. 6).
- (2) Die Zuweisung der Zugriffsrechte an die einzelnen Benutzer erfolgt in der zugriffsberechtigten Stelle. Diese hat äußerste Sorgfalt bei der Zuteilung von Rechteprofilen zu üben und Zugriffsrechte umgehend zu entziehen, wenn sich der Aufgabenbereich eines Benutzers entsprechend ändert oder dieser seine Zugriffsrechte nicht ordnungsgemäß gebraucht.
- (3) Mit der technischen Durchführung der Zuweisung der Zugriffsrechte kann mit seiner Einwilligung der Stammportalbetreiber beauftragt werden. Diesfalls hat die zugriffsberechtigte Stelle jede Änderung im Rechteprofil eines Benutzers dem Stammportalbetreiber umgehend zwecks technischer Umsetzung mitzuteilen. Die Durchführung der Änderungen ist der zugriffsberechtigten Stelle mitzuteilen.
- (4) Die zugriffsberechtigte Stelle kann vom Anwendungsverantwortlichen Auswertungen über die erfolgten Zugriffe durch Benutzer aus ihrem Bereich für Kontrollzwecke anfordern.

§ 8 Sonstige Pflichten der Portalbetreiber

- (1) Über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen haben die Portalbetreiber - unbeschadet anderer diesbezüglicher Verpflichtungen - Aufzeichnungen zu führen, die mindestens drei Jahre nach Ablauf ihrer Gültigkeit noch aufzubewahren sind.
- (2) Die Portalbetreiber haben Ansprechpartner zur Erledigung von Anliegen an Stamm- oder Anwendungsportale zu benennen und unter <http://reference.e-government.gv.at> bekannt zu geben.

§ 9 Technische und organisatorische Vorkehrungen

- (1) Für die Verbindung zwischen den Portalen der Portalbetreiber dürfen nur Geräte herangezogen werden, die über das von allen Portalbetreibern anerkannte Portalverbundprotokoll kommunizieren.
- (2) Überdies haben die Portalbetreiber die erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen unter Zugrundelegung der im Anhang 2 enthaltenen Festlegungen als Mindeststandard zu treffen.

§ 10 Auftragsverarbeiter

Bedient sich ein Teilnehmer am Portalverbundsystem eines Auftragsverarbeiters, der nicht Teilnehmer am Portalverbundsystem ist, hat er diesen zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Ergreifung der in diesem Protokoll genannten Datensicherheitsmaßnahmen zu verpflichten und sich in geeigneter Weise – z.B.: durch Stichprobenkontrollen – von der Einhaltung zu überzeugen.

§ 11 Entzug der Zugriffsberechtigung

- (1) Der Stammportalbetreiber hat einem Benutzer seine individuelle Zugriffsberechtigung zu entziehen, wenn
- a) ihm ein diesbezügliches begründetes Verlangen des Anwendungsverantwortlichen oder des Anwendungsportalbetreibers zugegangen ist, oder
 - b) die zugriffsberechtigte Stelle dies verlangt und sie die Zugriffsberechtigung nicht selbst entziehen kann, oder
 - c) es für den Stammportalbetreiber evident ist, dass die Zugriffsberechtigung zur Erfüllung der dem Benutzer übertragenen Aufgaben nicht mehr benötigt wird oder
 - d) dem Stammportalbetreiber zur Kenntnis gelangt, dass der Benutzer seine Zugriffsberechtigung nicht ordnungsgemäß gebraucht.
- (2) Der Anwendungsportalbetreiber ist berechtigt, in begründeten Fällen, insbesondere, wenn der begründete Verdacht einer fehlerhaften Authentifizierung besteht, einzelne Benutzer von der weiteren Kommunikation mit seinem Portal selbst unmittelbar auszuschließen.
- (3) Auch der Anwendungsverantwortliche kann in begründeten Fällen selbst unmittelbar Benutzer vom Zugriff auf einzelne oder sämtliche seiner Datenanwendungen ausschließen.
- (4) Darüber hinaus ist der Anwendungsportalbetreiber berechtigt, in begründeten Fällen ein Stammportal von der weiteren Kommunikation mit seinem Portal auszuschließen. Die Umgehung dieses Ausschlusses durch Umleitung im Wege anderer Stammportale ist unzulässig und führt zum Ausschluss des reroutenden Stammportalbetreibers durch den jeweiligen Anwendungsportalbetreiber. Hiedurch darf aber der Zugang von Anwendungsverantwortlichen zu ihren eigenen Datenanwendungen, die nur über dieses Portal erreicht werden können, nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Über Maßnahmen nach Abs. 1 – 4 sind die davon betroffenen Einrichtungen umgehend zu informieren.

§ 12 Änderungen der Vereinbarung über das Portalverbundsystem

(1) Notwendige Änderungen dieser Vereinbarung werden durch einen Arbeitsausschuss der Länderarbeitsgruppe e-Government unter Einbeziehung von Vertretern des Bundes ausgearbeitet und allen Länder, dem Bund, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund zur Abstimmung vorgelegt. Die neue verbindliche Version wird unter <http://reference.e-government.gv.at> kundgemacht. Davon werden alle Teilnehmer verständigt.

(2) Notwendige Änderungen der Anhänge zu dieser Vereinbarung werden durch einen Arbeitsausschuss der Länderarbeitsgruppe e-Government unter Einbeziehung von Vertretern des Bundes ausgearbeitet. Dabei wird nach Möglichkeit versucht, entsprechende Übergangszeiträume für die Einführung neuer Funktionen vorzusehen. Die neue verbindliche Version wird unter <http://reference.e-government.gv.at> kundgemacht. Von den verbindlichen Änderungen werden die Ansprechpartner aller Teilnehmer verständigt.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Jeder Teilnehmer am Portalverbundsystem kann durch entsprechende schriftliche Erklärung aus dem Portalverbundsystem ausscheiden. Dieser Austritt wird 3 Monate nach Einlangen der Erklärung beim Depositär (§ 1 Abs. 3) wirksam.

(2) Jeder Teilnehmer trägt die Kosten, die sich für ihn aus dem Beitritt zum Portalverbundsystem oder aus dem Austritt aus demselben ergeben, selbst.

(3) Der Depositär führt eine Evidenz über die teilnehmenden Portalbetreiber und Anwendungsverantwortlichen, die er unter <http://reference.e-government.gv.at> veröffentlicht. Änderungen in dieser Evidenz hat er überdies allen Portalbetreibern ohne unnötigen Aufschub mitzuteilen.

Anhang 1: Spezifikation **Portalverbundprotokoll**
pvp auf <http://reference.e-government.gv.at>

Anhang 2: Spezifikation Sicherheitsklassen im
Portalverbundsystem
SecClass auf <http://reference.e-government.gv.at>